

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
pusseite (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Saafen-
stein & Bogler, Inhabersbank.
Kudolph Hoffe und C. S.
Daube & Comp.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustrirtes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnement-Preis
vierteljährlich 1 R. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 46.

9. Juni 1897.

Bekanntmachung.

Führen- und Pflasterarbeiten = Vergebung betr.

Die sich vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 in hiesiger Stadt nöthig machenden Führen und Pflasterarbeiten sollen an den Mindestfordernden vergeben werden. Bewerber wollen sich daher

Donnerstag, den 10. Juni 1897, Vormittags 10 Uhr
im Rathhaus, 1. Etage

einfinden und ihre Gebote eröffnen.

Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.
Pulsnik, am 19. Mai 1897.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirke Ramenz findet statt:

Montag, Dienstag und Mittwoch, den 21., 22. und 23. Juni d. J.

auf dem Schießhause zu Ramenz und zwar am 21. von früh 7^{1/2} Uhr, am 22. und 23. von früh 7 Uhr an für die Militärpflichtigen aus den Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Ramenz und Pulsnik mit Ausnahme der Ortschaften Großnaundorf, Mittelbach und Kleindittmannsdorf;

Donnerstag, den 24. Juni d. J., von früh 8 Uhr an

auf dem Schießhause in Königsbrück für die Militärpflichtigen aus den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Königsbrück, sowie aus den zum Pulsniker Amtsgerichtsbezirke gehörigen Ortschaften Großnaundorf, Mittelbach und Kleindittmannsdorf.

Zu der Aushebung haben zu erscheinen:

- 1., die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten,
- 2., die im vorigen Jahre ausgehobenen, aber bis zum diesjährigen Aushebungsgeschäfte beurlaubten Rekruten,
- 3., die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen, im hiesigen Bezirke aufhältlichen, mit Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versehenen Militärpflichtigen nach vorausgehender, bei der hiesigen königlichen Amtshauptmannschaft sofort zu bewirkender Anmeldung,
- 4., diejenigen Militärpflichtigen, welche das diesjährige Musterungsgeschäft aus irgend einem Grunde versäumt haben, und zwar ebenfalls nach vorheriger, bei der Ortsbehörde sofort zu bewirkender Anmeldung,
- 5., die bei der diesjährigen Musterung
 - a) ausgemusterten,
 - b) zum Landsturm und jedoch nur insoweit ihnen Ordres zugehen,
 - c) zur Ersatzreserve designirten, sowie
 - d) als tauglich befundenen Mannschaften.

Dagegen sind von der persönlichen Vorstellung die bei der diesjährigen Musterung zurückgestellten Mannschaften befreit.

Den Ortsbehörden werden demnach besondere Ordres für jeden einzelnen Gestellungspflichtigen zugehen, welche sofort nach Empfang den Betreffenden zu behändigen sind. Dafern Militärpflichtige, gleichviel ob sie der königlichen Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind oder nicht, inzwischen den Aufenthaltsort, an welchem sie sich in diesem Jahre zur Stammmrolle gemeldet, gewechselt haben, oder vor Beginn des Aushebungsgeschäftes noch wechseln sollten, ist dem unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersatzcommission von den Ortsbehörden unter Rückgabe der betreffenden Ordres oder bei Neuzugezogenen, unter Beilegung der betreffenden Loosungs- oder Geburtscheine und Stammmrolleauszüge zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark schleunigst die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Am Gestellungstage selbst angebrachte Anmeldungen von Militärpflichtigen können nicht mehr berücksichtigt werden. Militärpflichtige, welche der Aufforderung zur Gestellung keine Folge leisten oder im Aushebungstermine nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe vermerkt haben, nach Maßgabe von § 26,7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit Selbststrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen belegt.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert, ausgehoben und sofort zum Dienst eingestellt werden. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, ortsobrigkeitlich beglaubigt sein muß.

Gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission über angebrachte Reklamationen etc., welche bei der Aushebung mündlich erteilt werden und sofort als publicirt gelten, steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine, vorkommenden Falls bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission spätestens bis zum 8. Juli er. einzureichende Beschwerde an die königliche Ober-Rekrutierungsbehörde zu.

Gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Commission über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

Die Herren Ortsvorstände haben sich, wie in den Vorjahren, nur am letzten Tage, Mittwoch, den 23. Juni bez. Donnerstag, den 24. desselb. Mts. und zwar spätestens früh 8 Uhr einzufinden. Die Gestellungspflichtigen haben sie bei Aushändigung der Ordres dahin anzuweisen, daß dieselben bei Vermeidung von Bestrafung in gehörig körperlich gereinigtem Zustande zur Vorstellung sich einzufinden haben.
Ramenz, den 3. Juni 1897.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Ramenz.
von Erdmannsdorff, Amtshauptmann.

Donnerstag, den 10. Juni 1897, Nachmittags 3 Uhr

gelangen im Hausgrundstücke des Herrn Tischlermeister Bernhard Heinichen jun., hier, 1 Kleiderschrank, 1 Dreirad, 1 Sopha, 2 Fräsmaschinen, 1 Rehlmaschine, 1 Bandsäge, 1 Decoupermaschine, 1 große Drehbank, 1 Hobelbank, 2 1/2 Kilo Mannhutband und 1 1/2 Kilo Pumpendichtung gegen Baarzahlung zur Versteigerung.
Pulsnik, den 25. Mai 1897. Sekretär Kuwath, Ger.-Vollz.

Die Lage in Oesterreich.

Unsere deutschen innerpolitischen Verhältnisse sind zur Zeit nicht gerade als erquickliche zu bezeichnen, allein sie reichen bei Weitem nicht an die grenzenlose Zersplittertheit der Zustände unseres österreichischen Nachbarstaates. Seit vielen Wochen war in Wien das Abgeordnetenhaus des Reichsrats versammelt, allein die parlamentarische Thätigkeit war vollständig lahmgelegt durch die Obstruktionspolitik der das Deutschthum vertretenden linken Seite des Hauses. Und zwar bestand diese Obstruktion keineswegs in übermäßig ausgedehnten Parlamentärsreden oder in der Häufung immer neuer sachlicher Anträge, sondern in dem weit einfacheren Mittel, daß man durch Schreien und Lärmen — letzteres geschah durch Zuzulappen der Pulve, Scharren mit den Füßen und dergleichen — eine wirkliche parlamentarische Verhandlung unmöglich machte.

An einem der letzten Tage hat es allerdings einer der Präsidenten des Hauses durchgesetzt, die Reden einiger Mitglieder der Majorität aufzunehmen und durch Steno-

gramme zu fixiren — die Redner mußten hierbei ihre Worte den Stenographen in die Ohren schreien —, auch eine Abstimmung vorzunehmen, allein es war dies in der That ein auf Kosten der Geschäftsordnung vorgenommener Gewaltstreik, der, ohne die parlamentarischen Aufgaben wesentlich zu fördern, neue Kämpfe und neue Erbitterung heraufbeschworen hat.

Die Ursache dieses Verhaltens der Oppositionsparteien sind, wie bekannt, die vom Ministerium Wadeni erlassenen Sprachenverordnungen. Wir haben vor einigen Wochen diese Verordnungen nach Inhalt und Berechtigung eingehend besprochen und können auch heute nur wiederholen, daß sie nicht nur ein Unrecht gegen das den Kern der österreichischen Staatshälfte bildende Deutschthum, sondern auch einen schweren politischen Fehler enthalten.

Zum Glück hat man wenigstens die für den Augenblick einzige Lösung der außerordentlich schwierigen Lage gefunden und am Mittwoch die Sitzungen des Abgeordnetenhauses für den Lauf dieses Sommers vertagt und so wenigstens den parlamentarischen Kämpfen, die lediglich den Erfolg

hatten, die gegenseitige Erbitterung aufs Aeußerste zu steigern, vorläufig ein Ziel gesetzt.

Uebrigens liegt aus der Mitte des vorigen Monats noch eine Kundgebung von deutsch-böhmischer Seite vor, deren Bedeutung nicht zu leugnen ist und die ebenfalls zu einer strikten Beurtheilung der Sprachenpolitik des Ministeriums Wadeni gelangt. Es ist dies eine Eingabe des gesammten Lehrkörpers der deutschen technischen Hochschule zu Prag an das Abgeordnetenhaus des Reichsrats. Es wird in derselben der Nachweis geführt, daß die neue Sprachenverordnung, wenn nicht den Ruin, so doch eine wesentliche Schädigung der genannten Hochschule herbeiführen müsse. Der deutsche Techniker, der sich dem öffentlichen Dienst widmen wolle, sei in der Folge gezwungen, die tschechische Sprache nicht nur für den gewöhnlichen Verkehr, sondern auch die tschechische Terminologie zu beherrschen. Diese aber sei durch allgemeine Sprachkurse garnicht zu erlernen, sondern nur durch den Besuch der tschechischen Hörsäle. Der bis zur Hochschule herangebildete Deutschböhme werde also genöthigt, sich eine neue

